



Informationsbroschüre

BUDO-SPORTVEREIN HALLBERGMOOS E. V.

ÜBER KEMPO KARATE

Im BUDO-Sportverein Hallbergmoos e. V. wird Kempo-Karate angeboten. Die Stilrichtung in unserem Verein ist Andyoku Ryu, welches Anfang der 90er-Jahre durch Großmeister Andreas Busche gegründet wurde. Es enthält Elemente aus dem japanischen Karate und dem chinesischen Kung-Fu. Unser Verein ist außerdem **Mitglied im DKV (Deutscher Karate Verband) und BKB (Bayerischer Karate Bund)**.

Karate stammt aus dem Japanischen und bedeutet „leere Hand“. **Kempo**, das aus dem Chinesischen kommt, bedeutet „Weg der Faust“. Unser Kampfstil besteht aus **Kihon** (Grundschule), **Kata** (Form oder Kür), **Kumite** (Kampf oder Partnerübung), **Goshin** (Selbstverteidigung), **Ukemi** (Fallschule) und **Kobudo** (traditionelles Waffentraining). Karate dient selbstverständlich nur zur Verteidigung des eigenen Lebens, des Lebens anderer und auf keinen Fall dem Angriff.



KIHON: Bei der Grundschule werden die einzelnen Techniken und Fußstände intensiv geübt. Das heißt man beginnt mit dem Einfachsten und steigert sich dann zu komplizierteren Technik-kombinationen mit unterschiedlichen Fußständen. Kihon ist die Grundlage des Trainingsprogramms.



KATA: Bei der Form oder Kür werden verschiedene Techniken aus dem Kihon zu einem komplexen Bewegungsablauf zusammengefasst. Es greifen mehrere imaginäre Gegner aus allen vier Himmelsrichtungen nacheinander an, als erstes muss man sich mit einem Block verteidigen und anschließend wird mit einer oder mehreren Techniken gekontert. Das Ganze ähnelt einem Schattenkampf.



RENZOKU-WAZA UND KUMITE: Bei den Partnerübungen oder wie es in der Prüfungsordnung heißt „Kombinationen“, werden verschiedene vorgegebene Techniken am Partner geübt. Der Ablauf ist folgender: Ein Partner ist der Angreifer, welcher sein Gegenüber mit einer vorgegebenen Technik angreift. Der Abwehrende blockt mit einer bestimmten Technik und kontert am Ende der Übung. Die Steigerung hierzu ist der freie Kampf (Juji-Kumite), d.h. ein Wechselspiel aus Angriff und Verteidigung. Auf die Vermeidung von Trefferwirkung wird stets geachtet.



GOSHIN: Hierunter versteht man die Abwehr eines realistischen Angriffs und die damit einhergehende Selbstverteidigung. Die Verteidigung beginnt mit einem Schockschlag, meist gefolgt von einer Hebeltechnik um sich zu befreien. Selbstverteidigung ist somit das Abwehren von Belästigungen, die jedem im täglichen Leben geschehen können. Unsere Trainer legen großen Wert auf die der Selbstverteidigung vorrausgehenden Selbstbehauptung und auf ein friedliches Verhalten. **UKEMI:** Die Fallschule dient zum gefahrlosen Abrollen am Boden. Diese wird vor allem in der Selbstverteidigung oder bei den Nage-Waza (den Würfen) benötigt, da sich bei diesen Übungen ein Fallen kaum vermeiden lässt.



KOBUDO: Beim traditionellen Waffentraining werden verschiedene Übungsformen mit „Waffen“ wie z. B. dem Bo (Langstock) oder dem Tonfa (Polizeistock) durchgeführt. Hier gibt es auch wieder ein Kihon, die Katas und Partnerübungen.

KARATE IM BUDO-SPORTVEREIN HALLBERGMOOS E. V.

Der BUDO-Sportverein Hallbergmoos e. V. ist ein eingetragener Verein und nun schon seit über 25 Jahren in Hallbergmoos aktiv. Derzeit haben wir ca. 75 Mitglieder im Alter von 7 bis 60 Jahren. Bei uns könnt ihr einen wunderschönen Sport betreiben, Spaß am Training haben, eure Fitness, Koordination und Beweglichkeit steigern und natürlich neue Freunde finden. Wir bieten mehrmals in der Woche Training an, desweiteren auch Sonderveranstaltungen wie z. B. Frauenselbstverteidigungskurse oder Kinderschutztrainings (beides kann auch von Nichtmitgliedern besucht werden).

TRAININGSZEITEN:

Unsere aktuellen Trainingszeiten finden Sie auf unserer Website unter:
karate-hallbergmoos.de/training/

Nehmen Sie Kontakt mit unserem Cheftrainer Florian Fendt auf (siehe Rückseite) und kommen Sie zu einem Schnuppertraining vorbei.

TRAININGSORT: Sportforum im Sport- und Freizeitpark, Am Söldnermoos 61, 85399 Hallbergmoos

MITGLIEDSCHAFT IM BUDO-SPORTVEREIN HALLBERGMOOS E. V.:

Mitgliedsbeitrag:	72 €/ Jahr (+ Jahresmarke 18 €/ Jahr) für Personen bis 17 Jahre 119 €/ Jahr (+ Jahresmarke 23 €/ Jahr) für Personen ab 18 Jahre Familienhöchstbetrag 176 €/ Jahr (+ Jahresmarken 18 € bzw. 23 €/ Jahr)
Trainingsausrüstung:	Es wird ein Karateanzug und ein Gürtel benötigt (Kosten hierfür 25 - 60 €, dies ist abhängig von der Größe und Art des Anzuges) alle weiteren Trainingsartikel stellt großteils der Verein. Eine Prüfungsordnung für 15 € ist unbedingt nötig. Bestellung bei Annemarie Mackenzie: einkauf@karate-hallbergmoos.de
Kosten für Prüfungen:	Bei Gürtelprüfungen ist ein Betrag von 25 € (inklusive Kosten für den neuen Gürtel) an den DKV zu entrichten.

Des Weiteren gibt es bei uns im Verein diverse zusätzliche Veranstaltungen wie Sommerfest, Weihnachtsfeier, Lehrgänge, Karatesportabzeichen, usw. (Kosten dafür sind von den Mitgliedern teilweise selber zu tragen).

TRAINER: Unser Verein beschäftigt den lizenzierten Trainer Florian Fendt, der unser Cheftrainer und Träger des schwarzen Gurtes ist. Er hat einige Trainer- und Sonderlizenzen, u. a. B - Trainer Leistungssport Karate, Selbstverteidigungs- und Gewaltpräventionstrainer und sogar eine DKV-Prüferlizenz. Das bedeutet Gürtelprüfungen können direkt bei uns im Verein abgenommen werden. Des Weiteren haben wir viele qualifizierte Trainer und Helfer: Steffi, Andy, Oliver, Annemarie und Dietmar.

KONTAKT UND INFOS:

- jederzeit gerne persönlich vor Ort im Training zu den oben genannten Zeiten
- unter www.karate-hallbergmoos.de oder unter facebook.com/karatehallbergmoos/

PROBETRAINING: Ein Probetraining ist bei uns im Verein jederzeit möglich und erwünscht! Bei Fragen einfach unseren Cheftrainer anrufen, dort bekommt ihr eine kompetente Antwort zu allen euren Fragen. Fürs Probetraining braucht ihr nichts weiter als eine normale Trainingshose, ein T-Shirt und gute Laune! Bei uns wird ausschließlich barfuß trainiert. Ihr könnt insgesamt dreimal kostenlos ins Training kommen, Eltern dürfen gerne zusehen. Über die Aufnahme in den Verein entscheiden Vorstandschaft und Trainerteam.

KONTAKTDATEN DER VORSTANDSCHAFT:

FLORIAN FENDT

1. Vorstand und Cheftrainer

Trainer für Kinder, Jugend und Erwachsene

Am Bach 12a
85399 Hallbergmoos
(Vereinsanschrift)

Mobil: 0160 1162417
E-Mail: vorstand1@karate-hallbergmoos.de

Schwarzgurt (DAN), C-Trainer Breitensport Karate, B-Trainer Leistungssport Karate, DKV-Prüferlizenz. Sonderlizenzen: Selbstverteidigungstrainer, DKV-Soundkarate-Trainer, Jugendtrainerausbildung, Tai-Chi-Trainer.



FLORIAN RÖßL

2. Vorstand

Tel.: 0172 8322621
E-Mail: vorstand2@karate-hallbergmoos.de



STEFFI MODL

3. Vorstand

Tel.: 0151 19606117
E-Mail: vorstand3@karate-hallbergmoos.de



www.karate-hallbergmoos.de
www.facebook.com/karatehallbergmoos

Briefkasten am Halleneingang: Aufschrift „BUDO-Karate“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Budo-Sportverein Hallbergmoos“ und hat seinen Sitz in 85399 Hallbergmoos. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2

Ziel und Zweck

- a. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Budo-Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- b. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
- d. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes- Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

§ 4

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. **Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.**
- b. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.
- c. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- d. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind: 1. der Vorstand 2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 10

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11

Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 12

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung Seite 3 von 4 Seiten bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 13

Vorstandssitzungen

über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14

Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bayerischen Landes-Sportverband e. V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Hallbergmoos, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

DOJO-REGELN UND WEITERE INFOS

1. KOMME PÜNKTlich ZUM TRAINING!
2. ACHE AUF SAUBERKEIT
3. KEIN SCHMUCK UND KEIN KAUGUMMI
4. RESPEKT UND HÖFLICHKEIT
5. TRAINIERE ERNSTHAFT UND KONZENTRIERT
6. FOLGE SOFORT DEN ANWEISUNGEN DES TRAINERS
7. BEHERRSCHE DICH UND ZEIGE STÄRKE
8. UNTERBRICH DAS TRAINING NICHT DURCH KLUGE KOMMENTARE
9. JEDER KANN DEIN PARTNER/ PARTNERIN SEIN

DOJO: Das Dojo ist unsere Trainingshalle. Das Dojo darf ausschließlich barfuß oder wenn nötig mit ABS-Socken betreten werden. Beim Betreten oder Verlassen wird stets mit einer Verbeugung mit Blick zur Halle begrüßt. Schreien, liegen, sitzen, essen etc. sind im Dojo verboten. Ausschließlich der Trainer kann zum Sitzen auffordern, allerdings wird immer „abgekniert“ und nicht auf den Po gesetzt. Das Dojo ist nach japanischer Überlieferung das zweite Zuhause eines jeden Karatekas.

Als Getränk darf Wasser in nicht zerbrechlichen Flaschen mitgebracht werden. Dieses wird in den Geräteraum gestellt. Wird vom Trainer eine Trinkpause gegeben, kann dort getrunken werden.

BEGRÜßUNGSFORM: Am Anfang und Ende des Trainings findet der traditionelle Gruß statt. Die Trainierenden knien vor dem Trainer in einer Reihe. Es werden folgende Kommandos vom Höchstgraduierten in der Reihe gesprochen:

Sensei-ni-rei/ Sempai-ni-rei: Begrüßung des Trainers (Sensei=Schwarzgurt, Sempai=höchster Farbgurt)

Shomi-ni-rei: Gruß zu den Flaggen, Respekt vor den anderen Nationen, alternativ Gruß zum Publikum

Otaka-ni-rei: Begrüßung aller Karatekas gegenseitig, Begrüßung der Halle

Kommandos vom Trainer:

Karategeheimnis: „Karate ist mein Geheimnis - Ich respektiere jedes Leben - Ich möchte stets fair und gerecht sein!“

Mouksu: Konzentration und Meditation, es herrscht absolute Ruhe im Dojo

Kritsiu: Aufstehen und Beginn des Trainings

DOJOLEITER: Er ist der sportliche Leiter des Vereins. Er besitzt schon viel Erfahrung im Karate, ist ein Vorbild für alle Trainierenden. Er ist qualifizierter Trainer und besitzt oft auch eine Prüferlizenz zur Abhaltung von Gürtelprüfungen. Er organisiert den sportlichen Bereich und unterstützt die anderen Trainer im Verein. In unserem Verein ist Florian Fendt der Dojoleiter.

DKV-PASS: Der DKV-Pass ist eine Art Ausweis, der nach Abgabe deiner Anmeldung von uns ausgestellt wird. Dieser wird jedes Jahr durch eine Jahressichtmarke aktualisiert. Für diesen Ausweis wird ein Passbild von dir benötigt. Im Ausweis werden die Gürtelprüfungen, Lehrgänge, besondere Veranstaltungen, Wettkämpfe,... eingetragen. Er ist sehr wichtig und wird beim Verein aufbewahrt. In diesen dürfen nur bestimmte Personen Eintragungen machen, z.B. Vorstandschaft, Dojoleiter,...

KARATE-ANZUG (GI): Er setzt sich aus schwarzer Jacke und weißer Hose zusammen. Jedes Mitglied muss einen Karate-Anzug tragen. Auf die linke Seite der Anzugjacke muss unser Karate-Aufnäher angebracht werden. Außerdem bekommt man am Anfang den Weiß-Gurt. Wie der Gürtel gebunden wird, zeigt dir dein Trainer. Den Einkauf im Verein übernimmt Annemarie Mackenzie.

PRÜFUNGSORDNUNG: Die Prüfungsordnung ist ein Buch, in dem für jeden Gurt die Prüfungsanforderungen aufgelistet, sowie Bilder zu den einzelnen Techniken zu sehen sind. Du musst auch die japanischen Techniknamen für die Prüfung zum nächsten Gurt kennen. Außerdem stehen in der Prüfungsordnung die Dojoregeln (Verhaltensregeln im Training), die du beachten solltest. Frage bei Annemarie Mackenzie nach einer Prüfungsordnung.

UMKLEIDE: Die Umkleiden (männlich/ weiblich) sind von allen Karatekas zu nutzen. Die Schuhe sind dort auf den Boden zu stellen, nicht vor die Halle. Die Kleidung, Taschen etc. können in der Umkleide eingesperrt werden (ein 1€-Stück ist nötig). Die Umkleide ist keine Sporthalle, das Herumturnen, etc. ist dort untersagt. Besucher dürfen ihre Schuhe auch vor die Glastür bei der Trainingshalle stellen.

GÜRTELPRÜFUNGEN (KYU-PRÜFUNGEN): VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG

Gürtelprüfungen dienen zum Erwerb des nächsten Farbgürtels und finden in der Regel ein bis zweimal im Jahr statt. Der Weg zur nächsten Prüfung läuft so ab (keine Angst, ist alles halb so schlimm):

1. Bekanntgeben, dass Prüfung stattfindet durch den Dojoleiter/ Trainer (ebenfalls s. Homepage)
2. Intensive Vorbereitung auf die Prüfung (im Training und zu Hause)
3. Kontrolle der Mindestwartezeit durch den Dojoleiter
4. Kontrolle im Training, ob du alles kannst
5. Ausgabe der Einladung und Anmeldung zur Prüfung (Dojoleiter/ Trainer)
6. Prüfung findet statt: Einladung, Prüfungsgebühr (25 € inkl. Gurt) mitbringen, DKV- Pass hat der Verein

Auch wenn du jetzt einen neuen Gurt trägst, denke daran, dass es wichtig ist, weiterhin regelmäßig das Training zu besuchen. Auch mit dem neuen Gurt bist du ein Karateka von vielen in deiner Karategruppe, werde nicht größenwahnsinnig und denke nicht du bist etwas Besseres als die anderen.

LEHRGÄNGE: Lehrgänge sind Kurse (Dauer meistens ein halber Tag) in denen bestimmte Inhalte (z.B. Selbstverteidigung, Tai Chi, Kobudo,...) vertieft werden. Diese finden entweder im eigenen Dojo (Trainingshalle) statt oder in einem fremden Dojo. Die Teilnahme ist freiwillig und dient, um bestimmte Dinge im Karate zu festigen bzw. zu erweitern. Genauere Infos bekommst du vom Trainer. Die Teilnahme kann im DKV-Pass eingetragen werden. Auch in unserem Dojo finden Lehrgänge statt, von welchen du im Training erfährst.

DER TRAUM VOM SCHWARZGURT: „Wie lange brauche ich zum Schwarzgurt?“ „Wie erhalte ich den Schwarzgurt?“ „Jetzt will ich endlich den Schwarzgurt!“ Alle diese Wünsche und Fragen haben **nichts** mit einem echten Schwarzgurtträger zu tun. Ein Schwarzgurt zeichnet sich durch seine langen Anstrengungen im Karate und seinem regelmäßigen Training aus. Der Karateka soll auch Traineraufgaben im Verein wahrnehmen. Er soll sich nicht nur die Prüfungsinhalte beherrschen, sondern soll ein großes Wissen in der Sportart Karate besitzen und bestimmte Fähigkeiten und Fertigkeiten beherrschen. Was es bedeutet Schwarzgurt zu sein, erfährt man erst, wenn man selber ein echter Schwarzgurt ist.

Eine Person, die diese Eigenschaften nicht besitzt, kann vielleicht irgendwann einen Schwarzgurt tragen, dieser ist allerdings nur ein Stück Stoff, das er sich umbindet, damit die Hose nicht rutscht. Dieses schwarze Stück Stoff hat nichts mit Karate oder gar mit dem Schwarzgurt zu tun.

Wer das hier begreift, hat schon einen großen Schritt zum Schwarzgurt gemacht.

WICHTIG: Sei dir bewusst, dass dein Trainer es geschafft hat, dich für Karate zu begeistern, sonst hättest du nie damit begonnen. Solltest du irgendwann nicht mehr Karate machen können/ wollen (z.B. wegen der Schule, berufliche Gründe), dann bedenke trotzdem, welche Mühe sich dein Trainer für dich gegeben hat. Sei immer dankbar dafür, auch wenn du nur ein halbes Jahr Karate trainiert hast.

Nun hast du eine kleine Einführung in unseren Verein und Karate erhalten. Karate ist noch viel mehr, aber das musst **DU** in vielen Trainingsjahren selber erleben. Solltest du noch Fragen haben, dann wende dich einfach an deinen Trainer. Er hilft dir gerne weiter.

*Viel Erfolg auf deinem Karate-Do (Weg zur Perfektion)
wünscht die Dojoleitung, Trainerteam und Vorstandschaft*